

Das Anti-Doping-Management des DOSB

in Vorbereitung auf die Olympischen Winterspiele 2018

Die Würde und die gesundheitliche Integrität jeder Sportlerin und jedes Sportlers ist das Fundament für einen fairen sportlichen Wettbewerb. Jede Manipulation, insbesondere durch Doping, verletzt diese Würde und damit die ethischen Grundlagen des Sports. Die Anti-Doping-Arbeit ist deshalb von herausragender Bedeutung für die Glaubwürdigkeit des Sports. Der DOSB hat vor diesem Hintergrund in Vorbereitung auf die Olympischen Winterspiele 2018 ein Verfahren festgelegt, um alle Möglichkeiten gegen Doping auszuschöpfen. Grundlage dieser Festlegungen sind die Bestimmungen des World Anti-Doping Codes (WADC) und des Nationalen Anti Doping Codes (NADC), der IOC Anti-Doping-Regeln für die Olympischen Winterspiele 2018 sowie des Gesetzes zur Bekämpfung von Doping im Sport.

Anti-Doping-Gesetz

Das Gesetz zur Bekämpfung von Doping (AntiDopG) im Sport ist am 17. Dezember 2015 in Kraft getreten. Es umfasst sämtliche strafrechtlichen Dopingtatbestände, die zuvor im Arzneimittelgesetz erfasst waren. Zudem regelt das Gesetz, dass das Selbstdoping von Spitzensportlern/innen, die als Mitglied eines Testpools im Rahmen des Dopingkontrollsystems Trainingskontrollen unterliegen oder aus der sportlichen Betätigung unmittelbar oder mittelbar Einnahmen von erheblichem Umfang erzielen, strafbar ist. Damit werden gezielt dopende Leistungssportlerinnen und Leistungssportler erfasst, die beabsichtigen, sich mit dem Doping Vorteile im organisierten Sport zu verschaffen. Strafbar ist auch der Erwerb und Besitz von geringen Mengen an Dopingmitteln zum Zweck des Selbstdopings. Zudem wurden die Regelungen für Hintermänner verschärft. Das Anti-Doping-Gesetz hilft den Strafverfolgungsbehörden, Doping-Netzwerke zu zerschlagen. Der Datenaustausch zwischen NADA, Gerichten und Staatsanwaltschaften ist somit gesetzlich geregelt. Das Gesetz regelt zudem, dass Sportverbände und Sportler/innen als Voraussetzung zur Teilnahme an Training und Wettkampf Schiedsvereinbarungen über die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten schließen können.

Nominierungsgrundsätze

Mit den im Oktober 2016 vom DOSB-Präsidium beschlossenen sportartübergreifenden Nominierungsgrundsätzen für die Olympischen Winterspiele in PyeongChang 2018 ist in Ziffer 4.2 geregelt, dass gemäß dem Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen der NADA, Artikel 2.3.2, alle potentiellen Olympiateilnehmer/innen ab dem 28. Juli 2017 dem Registered Testing Pool (RTP) des internationalen Sportfachverbandes bzw. der NADA oder dem Nationalen Testpool (NTP) der NADA dauerhaft angehören müssen. Die Athleten/innen erkennen das entsprechende Regelwerk des nationalen und internationalen Sportfachverbandes sowie das Anti-Doping-Regelwerk der NADA in der Athletenvereinbarung an. Die Verbände haben der NADA bis zum vorgenannten Stichtag die Mitglieder der Testpools benannt.

Für die Nominierung von Funktionsträgern/innen ist die Unterzeichnung der Ehren- und Verpflichtungserklärung des DOSB notwendige Voraussetzung.

Die NADA überprüft jeweils vor einer Nominierungsrunde bei jedem/r zu nominierenden Athleten/in den Testpoolstatus seit dem 28. Juli 2017 und stellt fest, ob in diesem Zeitraum Kontrollen durchgeführt wurden und ob ‚Strikes‘ aufgrund von Meldepflichtversäumnissen und nicht erfolgreichen Kontrollversuchen vorliegen. Darüber hinaus wird überprüft, ob laufende Verfahren existieren. Der DOSB liefert der NADA zehn Tage vor der Nominierungsrunde die Liste mit den Namen der zur Nominierung vorgeschlagenen Athleten/innen; die NADA schickt sie mit den Ergebnissen der Überprüfung drei Tage vor der Nominierungssitzung an den DOSB zurück.

Grundlage für die Nominierung als Mannschaftsarzt/ärztin ist der Kriterienkatalog für Verbandsärzte/innen des DOSB. Notwendige Voraussetzung zur Nominierung als Physiotherapeut/in ist der Besitz der gültigen DOSB-Lizenz „Sportphysiotherapie“.

Kontrollsystem der NADA

Meldepflichtig für den Registered Testing Pool (RTP) sind gemäß dem Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen sowie dem Standard für Meldepflichten der NADA alle Athleten/innen, die einem International Registered Testing Pool angehören, sowie die A-Kader und A-Nationalmannschaften der Sportarten der Risikogruppe A. Hierunter sind die dopinggefährdeten Kraftausdauersportarten und die muskulären Ausdauersportarten gefasst.

Meldepflichtig für den Nationalen Testpool (NTP) sind alle Athleten/innen, die einem A-Kader oder einer A-Nationalmannschaft einer Sportart der Risikogruppen B und C angehören, alle Athleten/innen, die einem B-Kader oder der B-Nationalmannschaft einer Sportart der Risikogruppe A angehören, sowie alle Athleten/innen des erweiterten Kreises der Mannschaft für die Olympischen Winterspiele.

Meldepflichtig für den Allgemeinen Testpool sind alle Bundeskaderathleten/innen, die nicht bereits Mitglieder des RTP oder des NTP sind.

Die Kontrollen werden auf den RTP und den NTP konzentriert. Dabei werden Urin- und Blutkontrollen als Zielkontrollen durchgeführt. Das Analysespektrum umfasst die von der WADA geforderten Tests gemäß dem Technischen Dokument für sportspezifische Analysen (TDS-SA) wie z.B. Erythropoese stimulierende Stoffe, Wachstumshormone und ihre Releasingfaktoren. Der Athlete Biological Passport wird in Deutschland zur Planung von intelligenten Kontrollen bei der NADA eingesetzt.

Die RTP-Athleten/innen müssen der NADA jeweils zu Quartalsbeginn für drei Monate im Voraus ihre voraussichtlichen Aufenthaltsorte tagesgenau melden und ggf. verändern. Zusätzlich sind sie verpflichtet, der NADA ein einstündiges Zeitfenster pro Tag zu nennen, an dem sie am angegebenen Ort für Dopingkontrollen erreichbar sind. Auch für NTP-Athleten/innen sind diese Angaben verpflichtend. Sie sind jedoch von der Benennung eines einstündigen Zeitfensters pro Tag befreit. Die Meldungen erfolgen grundsätzlich über das Online-Meldesystem ADAMS.

Jede/r Olympiateilnehmer/in wird vor Beginn der Olympischen Wettbewerbe im Zeitraum zwischen dem Nominierungszeitpunkt und dem Beginn der Olympischen Winterspiele unangekündigt kontrolliert. Zeitpunkt und Art der Kontrolle bestimmt die NADA bzw. der Internationale Fachverband. In den Kontrolllaboren werden diese Proben nach dem vollen Analysespektrum untersucht. Die NADA wird sich durch Rücksprache mit den Laboren dafür einsetzen, dass die Ergebnisse möglichst vor der Eröffnung des Olympischen Dorfes zum 31. Januar 2018 vorliegen. Durch diese Maßnahme ist gewährleistet, dass jede/r Athlet/in in der hochsensiblen Vorwettkampfzeit in jedem Fall, ggf. auch mehrfach, kontrolliert werden kann.

Vorbereitungsseminare

In Vorbereitung auf die Olympischen Winterspiele veranstaltete der DOSB Vorbereitungsseminare für die Verbände und deren Mitarbeiter/innen, bei denen Anti-Doping-Maßnahmen ein zentrales Thema darstellten.

Die Teilnahme am Anti-Doping-Workshop am 24. November 2017 war für alle Verbandsärzte/innen und Ärzte/innen der Olympiastützpunkte sowie der vom DOSB lizenzierten Untersuchungszentren verpflichtend.

Für die von den Verbänden zur Nominierung vorgeschlagenen Ärzte/innen, Physiotherapeuten/innen und Sportpsychologen/innen lud der DOSB zu einer Vorbereitungsveranstaltung am 27./28. Oktober 2017 ein. Unter Leitung des Leitenden Mannschaftsarztes wurden insbesondere die IOC Anti-Doping-Regeln für die Olympischen Winterspiele 2018 vorgestellt und die Ärzte/innen, Physiotherapeuten/innen und Psychologen/innen dazu verpflichtet, auf dieser Basis zu handeln.

Die Vorbereitungsseminare mit den Sportdirektoren/innen und Teilmannschaftsleitern/innen gelten neben der logistischen Vorbereitung insbesondere auch der Betonung der Nominierungsgrundsätze und der damit verbundenen Anti-Doping-Regularien.

In den Vorbereitungsgesprächen mit den Spitzenverbänden standen die Themen Sportmedizin und Anti-Doping jeweils ausdrücklich auf der Tagesordnung.

Im Anschluss an alle Vorbereitungsseminare und -gespräche erhielten die Teilnehmer/innen vom DOSB eine schriftliche Dokumentation der behandelten Themen.

Ehren- und Verpflichtungserklärung

Mit der Ehren- und Verpflichtungserklärung des DOSB versichern die Unterzeichner/innen, zu keiner Zeit Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen begünstigt, unterstützt oder begangen zu haben und dies auch zukünftig zu unterlassen. Alternativ können die Unterzeichner Dopingvergehen erklären und sich in Hinsicht auf die Nominierung dem Votum der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung von Trainer/innen und Offiziellen mit Dopingvergangenheit und der Entscheidung des DOSB-Präsidiums unterwerfen. Bei Verstößen gegen die Ehren- und Verpflichtungserklärung sind die Nichtentsendung zu den Olympi-

schen Winterspielen, die Rückforderung der Entsendekosten, die Zahlung eines zusätzlichen Geldbetrages zugunsten der NADA sowie Strafanzeige vorgesehen.

Zur Ausübung ihres Berufes werden die Ärzte/innen von Team Deutschland beim koreanischen Ministry of Health and Welfare registriert. Hierzu sind die Approbationsurkunde sowie der Nachweis des erfolgreichen Absolvierens der drei Games Module des WADA Sport Physician's Toolkit (<https://corundum.coreidea.com/sporttk>) einzureichen.

Athletenvereinbarungen und Sanktionen

Mit den zur Nominierung vorgeschlagenen Athleten/innen schließt der DOSB eine Vereinbarung, mit der sich die Sportler/innen u.a. dazu verpflichten, alle gültigen Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen. Darüber hinaus entbindet der/die Sportler/in im Zusammenhang mit möglichen Dopingvergehen die Olympiaärzte/innen gegenüber der Mannschaftsleitung von der Schweigepflicht.

Zusätzlich zu der Athletenvereinbarung des DOSB existieren Athletenerklärungen und Regelanerkennungsverträge zwischen den Athleten/innen und den jeweiligen Spitzenverbänden, und zwar stets in Verbindung mit klar geregelten Sanktionen. Die Sporthilfe als wichtige Unterstützerin vieler Olympiateilnehmer/innen hat sich mit dem Sporthilfe-Eid eine vergleichbare Erklärung geben lassen. Zusätzlich gelten ähnliche Regelungen zwischen Athleten/innen und ihren Sponsoren, die eine Rückzahlung gewährter Unterstützung im Fall eines Vergehens umfassen. Für Mitglieder der Sportförderung bei Bundeswehr, Bundespolizei und Zoll sind Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen mit dienstrechtlichen Konsequenzen verbunden. Somit sind mögliche Dopingvergehen der Sportler/innen mehrfach sanktioniert; der/die überführte oder geständige Sportler/in muss neben zu erwartenden Sperren mit finanziellen Rückforderungen von mehreren Seiten rechnen.

Athleteninformation

Auf der Homepage des DOSB sind unter <http://www.dosb.de/de/olympia/olympische-spiele/winterspiele/pyeongchang-2018/dokumente/> das Anti-Doping-Gesetz, die IOC Anti-Doping-Regeln zu den Olympischen Winterspielen 2018 sowie die Bestimmungen des WADC und NADC für alle Athleten/innen und Athletenbetreuer/innen zu finden.

Anti-Dopingbestimmungen während der Winterspiele

Im Zeitraum von der Eröffnung des Olympischen Dorfes am 1. Februar 2018 bis zur Abschlussfeier am 25. Februar 2018 ist das IOC für die Dopingkontrollen verantwortlich. Es kann die damit verbundenen Aufgaben z.B. auf die Independent Testing Authority (ITA) bzw. die örtlichen Organisatoren (POCOG) übertragen.

Mit den IOC Anti-Doping-Regeln für die Olympischen Winterspiele PyeongChang 2018 liegen die Bestimmungen seit August 2017 allen NOKs vor. Die IOC-Regeln basieren auf den Regularien des WADA-Codes und bieten eine zusätzliche Spezifizierung für die Olympischen Winterspiele.

Wesentlich hierbei ist:

Der DOSB muss alle Athleten/innen und Athletenbetreuer/innen über das Regelwerk inklusive der WADA-Verbotsliste 2018 informieren (IOC Rules, Artikel 4.1). Somit ist er verpflichtet, die Mitglieder von Team Deutschland zu informieren, dass sie während der Olympischen Winterspiele in PyeongChang zu jeder Zeit an jedem Ort ohne vorherige Ankündigung kontrolliert werden können.

Der Zeitraum der Olympischen Winterspiele 2018 gilt ab der Öffnung des Olympischen Dorfes vom 1. Februar bis zur Abschlussfeier am 25. Februar 2018. Während dieser Zeit werden sowohl Wettkampfkontrollen (im Zeitfenster von 12 Stunden vor bis unmittelbar nach dem individuellen Wettkampf) als auch Trainingskontrollen (außerhalb des vorgenannten Zeitfensters für Wettkampfkontrollen) durchgeführt. Die WADA-Verbotsliste 2018 wird entsprechend der Unterscheidung von Trainings- und Wettkampfkontrollen auf die Proben angewendet.

Alle Athleten/innen von Team Deutschland verbleiben für den Zeitraum der Olympischen Winterspiele in ihrem vorherigen Testingpool, folglich gemäß den Nominierungsgrundsätzen des DOSB mindestens im Nationalen Testingpool.

Alle Whereabouts-Informationen der Athleten/innen von Team Deutschland werden dem IOC einheitlich via ADAMS zur Verfügung gestellt (IOC Rules, Artikel 5.6). Aufgabe des DOSB ist es, die Whereabouts-Informationen der Athleten/innen von Team Deutschland zu kontrollieren und ggf. um Aufenthaltsangaben der Sportler/innen im Olympischen Dorf zu ergänzen (IOC Rules, Artikel 5.6.2). Zu diesem Zweck erhält ein zu definierender Mitarbeiter des

DOSB von der NADA für den Zeitraum der Olympischen Winterspiele 2018 einen Zugang zu ADAMS.

Die Athleten/innen sind verpflichtet, ihre Meldeangaben entsprechend ihrer Testpoolzugehörigkeit vollständig einzutragen und fortlaufend zu aktualisieren. Die schlussendliche Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Angaben verbleibt beim einzelnen Athleten.

Alle Medizinischen Ausnahmegenehmigungen (TUE) werden via ADAMS gemanagt. Spätestens 30 Tage vor Öffnung des Olympischen Dorfes zum 1. Januar 2018 sind bestehende TUE in ADAMS zu hinterlegen, so dass diese vom IOC geprüft werden können. Während der Winterspiele entscheidet ein zu bildendes TUE-Komitee des IOC über entsprechende TUE-Anträge. Diese Kommission darf auch bestehende TUE hinterfragen bzw. widerrufen (IOC Rules, Artikel 4.4).

Im Falle eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen eines/r Athleten/in von Team Deutschland wird die NADA durch den Chef de Mission informiert (IOC Rules, Artikel 7.2).

Ombudsstelle

Wenn Verdachtsmomente auf einen Gesetzesverstoß, den Verstoß gegen die Ehren- und Verpflichtungserklärung oder die Athletenvereinbarung durch Athleten/innen, Trainer/innen, Ärzte/innen, Physiotherapeuten/innen oder Betreuer/innen von Team Deutschland bestehen, kann sich der/die Beobachter/in vertrauensvoll und auch anonym an die vom DOSB eingerichtete unabhängige Ombudsstelle wenden: Dr. Carsten Thiel von Herff, Tel. +49 15158230321, ombudsmann@thielvonherff.de.

Darüber hinaus können Hinweise anonym über das Hinweisgebersystem der NADA „Sprich's an“ unter <https://bkms-system.net/NADA> abgegeben werden. Die NADA wird diesen Hinweisen nachgehen und ggf. staatliche Ermittlungsbehörden einbeziehen bzw. selbst ein sportrechtliches Verfahren eröffnen.

Handlungsplan

Sollte trotz aller Bemühungen um einen dopingfreien Sport und ein sauberes Team Deutschland dennoch ein/eine deutscher/deutsche Olympiateilnehmer/in positiv getestet werden, wird der DOSB im Sinne seiner Null-Toleranz-Politik unverzüglich und entschieden handeln.

Ein detaillierter Handlungsplan für diesen Fall wird festgelegt, auch um zu gewährleisten, dass die Mannschaftsleitung der Öffentlichkeit fundiert Auskunft zum Analyseergebnis und Verfahrensverlauf geben kann.

Ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen, unabhängig ob durch eine/n Athleten/in oder eine/n Athletenbetreuer/in, sieht von Seiten des DOSB den sofortigen Ausschluss aus Team Deutschland, die Rückforderung der Entsendekosten, Strafanzeige sowie die Möglichkeit einer Geldstrafe vor.